

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DES JUGENDSPRECHERS IN DIE PFARRGEMEINDERÄTE IM BISTUM LIMBURG (WO J)

Die Wahl des Jugend sprechers kann in zwei unterschiedlichen Wahlversammlungen erfolgen. Über die Form, in der der Jugend sprecher gewählt wird, entscheidet der Pfarrgemeinderat der vorausgehenden Amtszeit nach Anhörung des amtierenden Jugend sprechers.

A. Wahl des Jugend sprechers in einer Wahlversammlung für die gesamte Pfarrei

§ 1 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle in der Pfarrei wohnenden oder in der Pfarrei tätigen Katholiken, die am Tag der Pfarrgemeinderatswahl das 14., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Wählbarkeit

Wählbar sind alle in der Pfarrei wohnenden oder in der Jugendarbeit der Pfarrei tätigen Katholiken, die am Tag der Jugend sprecherwahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht in einer weiteren Pfarrei für den Pfarrgemeinderat oder das Amt des (stellvertretenden) Jugend sprechers kandidieren.

§ 3 Jugendwahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist ein Jugendwahlausschuss zu bilden. Er entscheidet auch über Wahlberechtigung und Wählbarkeit.
- (2) Der Jugendwahlausschuss besteht aus einer vom Pfarrgemeinderat und zwei von der Pfarrjugendleitung gewählten Personen. Besteht keine Jugendleitung, werden alle drei Personen vom Pfarrgemeinderat gewählt.

- (3) Kandidaten dürfen dem Jugendwahlausschuss nicht angehören.

§ 4 Einladung zur Wahlversammlung

- (1) Zur Wahl des Jugendsprechers ist eine Wahlversammlung vom Jugendwahlausschuss einzuberufen. Die Einladung muss spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl durch Vermeldung in den Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse), durch Aushang für die Dauer von einer Woche und im Pfarrbrief erfolgen.
- (2) Die Wahlversammlung muss zwischen der Wahl und der konstituierenden Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates oder spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Amtszeit des Jugendsprechers stattfinden.
- (3) Die Wahl kann als Präsenzsitzung, als Videokonferenz (rein virtuelle Sitzung) oder als Hybridversammlung, bei der ein Teil der Mitglieder physisch vor Ort und der andere Teil virtuell anwesend ist, unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der virtuellen Sitzung oder einer Hybridversammlung erhalten die wahlberechtigten Mitglieder die Zugangsdaten. Es sind geeignete Vorkehrungen zur Geheimhaltung und zur Durchführung von geheimen Wahlen zu treffen.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Mit der Einladung zur Wahlversammlung ist zur Benennung von Kandidaten aufzufordern.
- (2) Wahlvorschläge können einreichen
- a) mindestens fünf wahlberechtigte Jugendliche, die alle ihren Wahlvorschlag unterschreiben müssen;
 - b) die Pfarrjugendleitung;
 - c) das für Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams.
- (3) Wahlvorschläge können bis zu Beginn der Wahlversammlung eingereicht werden.

- (4) Vorgeschlagene Kandidaten erklären schriftlich oder in der Wahlversammlung mündlich das Einverständnis zur Kandidatur.
- (5) Die Kandidaten haben schriftlich oder in der Wahlversammlung mündlich zu erklären, dass sie nicht für eine Wahl zu einem anderen Pfarrgemeinderat oder das Amt des (stellvertretenden) Jugendsprechers in einer anderen Pfarrei kandidieren und während der betreffenden Wahlperiode auch nicht kandidieren werden.

§ 6 Wählerverzeichnis

Alle bei der Wahlversammlung anwesenden wahlberechtigten Jugendlichen tragen sich mit Name, Vorname, Wohnung und Geburtsdatum in ein Wählerverzeichnis ein.

§ 7 Wahl

- (1) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn in einer Kirchengemeinde
 - mit bis zu 5.000 Mitgliedern
wenigstens fünf Stimmberechtigte
 - mit 5.000 bis 10.000 Mitgliedern
wenigstens zehn Stimmberechtigte
 - mit 10.000 bis 15.000 Mitgliedern
wenigstens fünfzehn Stimmberechtigte
 - mit mehr als 15.000 Mitgliedern
wenigstens zwanzig Stimmberechtigte anwesend sind.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim in der Wahlversammlung. Die Wahlversammlung wird von einem Mitglied des Jugendwahlausschusses geleitet.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann nur eine Stimme abgeben.

§ 8 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist derjenige Kandidat, der die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmengleichheit folgt eine Stichwahl unter den

Kandidaten, welche die höchste gleiche Stimmenzahl erhielten. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (2) Das Wahlergebnis wird in der Wahlversammlung, der Name des Gewählten in den Gottesdiensten am Wochenende sowie im nächsten Pfarrbrief bekannt gegeben.

§ 9 Wahl eines Stellvertreters

Nach der Wahl des Jugendsprechers kann die Wahlversammlung einen Stellvertreter des Jugendsprechers wählen. Er vertritt den Jugendsprecher bei dessen Verhinderung und kann auch sonst mit Rederecht an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teilnehmen.

§ 10 Bericht über das Ergebnis der Wahl

- (1) Der Bericht über die Wahl des Jugendsprechers ist bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl auf entsprechenden Formblättern mit den Unterschriften der Mitglieder des Jugendwahlausschusses an das Diözesansynodalamt einzusenden.
- (2) Konnte eine Wahl des Jugendsprechers nicht stattfinden, so hat der Pfarrer dieses mit einer Begründung dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

§ 11 Ersatzwahl

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendsprechers wird innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl nach vorstehendem Verfahren für den Rest der Amtszeit des Jugendsprechers durchgeführt.

§ 12 Wahl eines Jugendbeauftragten

Kommt eine Wahl des Jugendsprechers nicht zustande, soll der Pfarrgemeinderat einen Jugendbeauftragten gemäß § 23 Abs. 1 SynO benennen.

§ 13 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Wahltag zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.

B. Wahl des Jugendsprechers in einer Wahlversammlung der gewählten Jugendvertreter

§ 14 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle in einem Kirchort oder für die Wahl der Jugendvertreter kooperierenden Kirchorten wohnenden Katholiken bzw. in einem dieser Kirchorte tätigen Katholiken, die am Tag der Pfarrgemeinderatswahl das 14., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahlrecht darf nur in einem Kirchort ausgeübt werden.

§ 15 Wählbarkeit

Wählbar sind alle in dem Kirchort oder einem der kooperierenden Kirchorte wohnenden oder in der Jugendarbeit eines dieser Kirchorte tätigen Katholiken, die am Tag der Jugendsprecherwahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht in einer weiteren Pfarrei für den Pfarrgemeinderat oder das Amt des (stellvertretenden) Jugendsprechers oder in einem anderen Kirchort als Jugendvertreter kandidieren.

§ 16 Jugendwahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist ein Jugendwahlausschuss zu bilden. Er entscheidet auch über Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

- (2) Der Jugendwahlausschuss besteht aus drei vom Ortsausschuss gewählten Personen, von denen zwei in der Jugendarbeit aktiv sein sollen. Existiert an einem Kirchort, an dem ein Jugendvertreter gewählt werden soll, kein Ortsausschuss, wählt der Pfarrgemeinderat den Jugendwahlausschuss. Kooperieren mehrere Kirchorte bei der Wahl eines Jugendvertreters, wählt jeder der zuständigen Ortsausschüsse ein bis zwei Mitglieder in den Jugendwahlausschuss, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss.
- (3) Kandidaten dürfen dem Jugendwahlausschuss nicht angehören.

§ 17 Einladung zur Wahlversammlung zur Wahl eines Jugendvertreters

- (1) Zur Wahl des Jugendvertreters ist eine Wahlversammlung vom Jugendwahlausschuss einzuberufen. Die Einladung muss spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl durch Vermeldung in den Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse), durch Aushang für die Dauer von einer Woche und im Pfarrbrief bzw. Mitteilungsblatt des Kirchortes erfolgen.
- (2) Die Wahlversammlung muss zwischen der Wahl und der konstituierenden Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates oder spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Amtszeit des Jugendsprechers stattfinden.

§ 18 Wahlvorschläge

- (1) Mit der Einladung zur Wahlversammlung ist zur Benennung von Kandidaten aufzufordern.
- (2) Wahlvorschläge können einreichen
 - a) mindestens drei wahlberechtigte Jugendliche, die alle ihren Wahlvorschlag unterschreiben müssen;
 - b) die Pfarrjugendleitung
 - c) das für Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams.

- (3) Wahlvorschläge können bis zu Beginn der Wahlversammlung eingereicht werden.
- (4) Vorgeschlagene Kandidaten erklären schriftlich oder in der Wahlversammlung mündlich das Einverständnis zur Kandidatur.
- (5) Die Kandidaten haben schriftlich oder in der Wahlversammlung mündlich zu erklären, dass sie nicht an einem anderen Ort für eine Wahl zu einem anderen Pfarrgemeinderat oder das Amt des (stellvertretenden) Jugendsprechers oder als Jugendvertreter kandidieren und während der betreffenden Wahlperiode auch nicht kandidieren werden.

§ 19 Wählerverzeichnis

Alle bei der Wahlversammlung anwesenden wahlberechtigten Jugendlichen tragen sich mit Name, Vorname, Wohnung und Geburtsdatum in ein Wählerverzeichnis ein. Das Wahlrecht darf nur an einem Kirchort ausgeübt werden.

§ 20 Wahl

- (1) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Stimmberechtigte pro zur Wahl aufrufendem Kirchort anwesend sind.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim in der Wahlversammlung. Die Wahlversammlung wird von einem Mitglied des Jugendwahlausschusses geleitet.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann nur eine Stimme abgeben.

§ 21 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist derjenige Kandidat, der die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmengleichheit folgt eine Stichwahl unter den Kandidaten, welche die höchste gleiche Stimmenzahl erhielten. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das Wahlergebnis wird in der Wahlversammlung, der Name des Gewählten in den Gottesdiensten am Wochenende sowie im nächsten Pfarrbrief bekannt gegeben.

§ 22 Wahl eines Stellvertreters

Nach der Wahl des Jugendvertreters kann die Wahlversammlung einen Stellvertreter des Jugendvertreters wählen. Er vertritt den Jugendvertreter bei dessen Verhinderung.

§ 23 Wahlversammlung der Jugendvertreter zur Wahl des Jugendsprechers

Die gewählten Jugendvertreter versammeln sich vor der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates zu einer Versammlung zur Wahl des Jugendsprechers. Das für Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams oder der Pfarrer lädt zu dieser Wahlversammlung ein. Die Versammlung wird von einem Mitglied des Pastoralteams geleitet. Die gewählten Jugendvertreter wählen gemäß den Bestimmungen von § 10 SynO aus dem Kreis der gewählten Jugendvertreter und ihrer Stellvertreter in dieser Sitzung den Jugendsprecher der Pfarrei und ggf. einen Stellvertreter des Jugendsprechers. Im Falle der Verhinderung eines Jugendvertreters nimmt sein Stellvertreter das Wahlrecht wahr.

§ 24 Bericht über das Ergebnis der Wahl

- (1) Der Bericht über die Wahl des Jugendsprechers ist bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl auf entsprechenden Formblättern mit den Unterschriften der Mitglieder des Jugendwahlausschusses an das Diözesansynodalamt einzusenden.
- (2) Konnte eine Wahl des Jugendsprechers nicht stattfinden, so hat der Pfarrer dieses mit einer Begründung dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

§ 25 Ersatzwahl

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendsprechers wird innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl nach vorstehendem Verfahren für den Rest der Amtszeit des Jugendsprechers durchgeführt.

§ 26 Wahl eines Jugendbeauftragten

Kommt eine Wahl des Jugendsprechers nicht zustande, soll der Pfarrgemeinderat einen Jugendbeauftragten gemäß § 23 Abs. 1 SynO benennen.

§ 27 Einspruchsrecht

- (1)** Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.
- (2)** Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Wahltag zu.
- (3)** Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.